

# Auszug aus dem Schreiben des Kultusministeriums „Umgang mit Infektionsfällen – Anpassung der Quarantäneregelungen“ vom 20.01.2022

## 4. Quarantänemaßnahmen; Ermittlung und Einstufung von engen Kontaktpersonen

... Seither wurde das Verfahren zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen an den Schulen vor dem Hintergrund der derzeitigen Pandemiesituation nochmals intensiv geprüft. Unter Berücksichtigung aller in den Schulen vorhandenen Schutzfaktoren (insbes. Masken, regelmäßiges Lüften) und des dadurch bestehenden hohen Schutzniveaus haben Gesundheits- und Kultusministerium die Abläufe so weit wie möglich standardisiert. Deutliche Vereinfachungen gegenüber dem bisherigen Verfahren waren aus infektiologischer Sicht insbesondere dort möglich, **wo die grundlegenden Hygienemaßnahmen (wie Masken, regelmäßiges Lüften) durch den Einsatz von Luftreinigungsgeräten und raumluftechnischen Anlagen – die die Virusbelastung bei dauerhaft korrektem Einsatz in der Raumluft weiter reduzieren – unterstützt werden.**

Im Einzelnen gilt:

**...Ob für die übrigen, nicht positiv getesteten Schülerinnen und Schüler Quarantänemaßnahmen angeordnet bzw. ob Kontaktpersonen ermittelt werden müssen, richtet sich künftig wesentlich nach der Einhaltung der grundlegenden Hygieneregeln sowie nach dem korrekten und durchgehenden Einsatz von Luftreinigungsanlagen (mobile Luftreinigungsgeräte) oder fest installierten raumluftechnischen Anlagen (RLT) in den Unterrichtsräumen.**

Siehe dazu auch:

<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-wichtig>.

Wurden die grundlegenden Hygieneregeln (insbes. Maskentragen, ggf. adaptiertes infektionsschutzgerechtes Lüften) eingehalten, wird daher künftig wie folgt differenziert:

### a) **Unterrichtsräume mit Luftreinigungsanlagen (mobiles Luftreinigungsgerät / fest installierte raumluftechnische Anlage):**

Bei durchgehendem und korrektem Einsatz von Luftreinigungsanlagen in den Unterrichtsräumen während eines Unterrichtstages entfällt die Kontaktpersonenermittlung; alle übrigen, d. h. negativ getesteten Schülerinnen und Schüler besuchen weiterhin unter intensiviertem Testregime den Unterricht.

### b) **Unterrichtsräume ohne Luftreinigungsanlagen**

Sind keine mobilen Luftreinigungsgeräte bzw. keine fest installierten raumluftechnischen Anlagen im Einsatz, findet eine Kontaktpersonenermittlung statt. Auch bei durchgehend infektionsschutzgerechtem Lüften nach Rahmenhygieneplan kann die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr durch regelmäßige Frischluftzufuhr verringert werden und somit eine Quarantäneanordnung der engen Kontaktpersonen entfallen. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall.

# Auszug aus dem Schreiben des Gesundheitsministerium “Infektionsschutz und Kontaktpersonenmanagement im schulischen Umfeld 2022“ v. 20.01.2022

## 2.3 Anordnung von Quarantäne

...die Entscheidung, ob bei einem Infektionsfall in der Klasse Kontaktpersonen ermittelt werden müssen und ggf. Quarantänemaßnahmen anzuordnen sind, richtet sich ab sofort neben der konsequenten Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen wesentlich auch nach dem korrekten Einsatz von Luftreinigungsanlagen im jeweiligen Unterrichtsraum. Siehe dazu auch:

<https://www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-wichtig>.

### a) Unterrichtsraum mit Luftreinigungsanlage (mobiles Luftreinigungsgerät oder fest installierte raumluftechnische Anlage)

**Bei durchgehendem und korrektem Einsatz der Luftreinigungsanlage** und durchgehender Einhaltung der grundlegenden Hygienemaßnahmen (z.B. Maskentragen, adaptiertes infektionsschutzgerechtes Lüften) **entfällt die Kontaktpersonenermittlung**. Alle negativ getesteten Schülerinnen und Schüler besuchen weiterhin unter intensiviertem Testregime den Unterricht.

### b) Unterrichtsraum ohne Luftreinigungsanlagen

**Ist keine Luftreinigungsanlage im Einsatz, findet weiterhin eine Kontaktpersonenermittlung statt**, der gegebenenfalls eine Quarantäneanordnung folgt. Auch bei durchgehend infektionsschutzgerechtem Lüften kann die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr durch regelmäßige Frischluftzufuhr verringert werden und somit eine Quarantäneanordnung der engen Kontaktpersonen entfallen. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall.

Hier die Links auf die beiden kompletten Scheiben (im Mitgliederbereich für unser Mitglieder abrufbar):

[https://lev-rs.de/wp-content/uploads/2022/01/KMS\\_Umgang-mit-Infektionsfaellen-Anpassung-der-Quarantaeneregelungen\\_A.pdf](https://lev-rs.de/wp-content/uploads/2022/01/KMS_Umgang-mit-Infektionsfaellen-Anpassung-der-Quarantaeneregelungen_A.pdf)

[https://lev-rs.de/wp-content/uploads/2022/01/1\\_GMS-Infektionsschutz-KP-Management-Schule\\_20-01-22.pdf](https://lev-rs.de/wp-content/uploads/2022/01/1_GMS-Infektionsschutz-KP-Management-Schule_20-01-22.pdf)